

Vf. 105-I-16



verkündet am 28. Juli 2017

gez. Franz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds des 6. Sächsischen Landtags André Schollbach,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Schollbach,
Könneritzstraße 7, 01067 Dresden,

gegen

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich, Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegnerin -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 2017 für Recht erkannt:

- 1. Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller dadurch in seinem Recht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt, dass sie seine Kleine Anfrage Drucksache 6/3667 nicht unverzüglich sowie hinsichtlich der geehrten Angehörigen der Bundeswehr und der Polizei Hamburg nicht in zureichender Form beantwortet hat. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.**
- 2. Der Freistaat Sachsen hat dem Antragsteller die Hälfte seiner notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e:

A.

Der Antragsteller ist Mitglied des 6. Sächsischen Landtags. Er rügt mit seinem am 2. August 2016 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag die verfristete sowie unvollständige Beantwortung der von ihm gestellten Kleinen Anfrage Drucksache Nr. 6/3667 durch die Antragsgegnerin, die Sächsische Staatsregierung.

I.

Unter dem 4. Januar 2016 richtete der Antragsteller mit der Drucksache 6/3667 folgende Kleine Anfrage an die Antragsgegnerin:

„Thema: Verleihung von Fluthelfer-Orden 2013 im Jahre 2013

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welchen Personen wurde im Jahr 2013 der Fluthelfer-Orden 2013 durch den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen für jeweils an welchem Ort geleistete Hochwasserhilfe verliehen (bitte jeweils Name, Vorname und Ort der von dem/der Beliehenen geleisteten Hochwasserhilfe angeben)?
2. Wann wurde der Fluthelfer-Orden 2013 jeweils an die unter Ziffer 1. genannten Personen durch den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen verliehen (bitte jeweils Datum der Verleihung angeben)?“

Diese Kleine Anfrage beantwortete der Chef der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten mit Schreiben vom 5. Februar 2016, dem Präsidenten des Sächsi-

schen Landtags zugegangen am 10. Februar 2016, namens und im Auftrag der Antragsgegnerin wie folgt:

„Frage 1:

(...)

Im Jahr 2013 wurde der Sächsische Fluthelfer-Orden 2013 durch den Ministerpräsidenten an 9 597 Personen verliehen.

Um dem verfassungsrechtlichen Informationsanspruch des Abgeordneten zu entsprechen, sind die Namen und Vornamen der 4 281 zivilen Helfern in der anliegenden Liste aufgeführt. Da es sich dabei um schützenswerte personenbezogene Daten des jeweiligen Beliehenen handelt und es nicht möglich war, innerhalb der Antwortfrist die Einwilligung aller Betroffenen zur Datenweitergabe einzuholen, ist jedoch davon abzusehen, die Liste zu veröffentlichen. Nach Auffassung der Staatsregierung eignet sich auch eine Mitteilung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses auf Grund des Umfangs und der Qualität der Daten sowie deren Aufbereitung nicht.

5 313 Orden wurden an Angehörige der Bundeswehr und 3 Orden an Angehörige der Polizei Hamburg verliehen. Die Namen der Beliehenen liegen der Sächsischen Staatskanzlei auf Listen in Papierform vor. Bislang liegt keine Zustimmung der Bundeswehr sowie der Polizei Hamburg zur Herausgabe der Namen vor. Diese Zustimmung ist jedoch erforderlich, da es sich um Personaldaten der Angehörigen der Bundeswehr bzw. der Polizei handelt, über deren Freigabe die jeweils personalverwaltende Stelle zu entscheiden hat. Im Vergleich zu den zivilen Helfern unterliegen diese Personaldaten zudem erhöhten Sicherheitsanforderungen. Um dem verfassungsrechtlichen Informationsanspruch des Abgeordneten dennoch zu entsprechen, können die in Papierform vorliegenden Listen in der Sächsischen Staatskanzlei eingesehen werden.

Über die jeweiligen Orte, an denen Hochwasserhilfe durch die Beliehenen geleistet wurde, liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Gemäß Ziffer III der Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Stiftung des Sächsischen Fluthelfer-Ordens 2013 durch den Ministerpräsidenten vom 22. Juli 2013 (SächsABl. S. 740), geändert durch Bekanntmachung vom 21. August 2013 (SächsABl. S. 866), waren der 24-stündige Einsatz vom Anregenden zu bestätigen sowie lediglich Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des zu Ehrenden anzugeben.

Frage 2:

(...)

Das Datum der Verleihung des Sächsischen Fluthelfer-Ordens 2013 an die unter Ziffer 1 genannten Personen ist auch der anliegenden Liste zu entnehmen. Zur Veröffentlichung gilt die Antwort zu Frage 1 entsprechend.

Die Verleihungsdaten des Sächsischen Fluthelfer-Ordens 2013 für die 5 313 Angehörigen der Bundeswehr waren der 19. November 2013 und für die 3 Angehörigen der Polizei Hamburg der 20. November 2013.“

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 11. Februar 2016, das dem Antragsteller zusammen mit der Antwort der Antragsgegnerin am selben Tage zugeht, wurde ihm die in der Antwort der Antragsgegnerin genannte Liste unter Hinweis darauf übermittelt, dass diese nur zu seiner persönlichen Information sei.

II.

Der Antragsteller sieht sich durch die Antwort auf seine Kleine Anfrage Drucksache 6/3667 in seinem Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt. Die Antragsgegnerin habe die verfahrensgegenständliche Kleine Anfrage nicht innerhalb der sich aus Verfassung und Geschäftsordnung ergebenden Antwortfrist vollständig beantwortet, ohne dass hierfür ein ausreichend begründeter Ablehnungsgrund vorgebracht worden sei.

Die Antragsgegnerin habe die Antwortfrist nicht gewahrt. Die Kleine Anfrage sei der Antragsgegnerin vom Landtag am 6. Januar 2016 zugeleitet worden, so dass die vierwöchige Antwortfrist gemäß Art. 51 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. § 56 Abs. 4 Satz 1 GOLT am 3. Februar 2016 abgelaufen sei. Die Antwort nebst Anlage sei aber erst am 10. Februar 2016 beim Landtag eingegangen. Eine Fristverlängerung sei weder von der Antragsgegnerin erbeten noch gewährt worden.

Auch habe die Antragsgegnerin die Kleine Anfrage nicht vollständig beantwortet, ohne hierfür einen ausreichend begründeten Ablehnungsgrund vorzubringen. Hinsichtlich der mit dem Orden geehrten zivilen Helfer habe sie zwar zugleich mit der Antwort die Liste der Verleihungsdaten und Namen vorgelegt, diese Liste jedoch ausschließlich zur persönlichen Kenntnisnahme durch den Antragsteller freigegeben. In Bezug auf die geehrten Angehörigen der Bundeswehr sowie der Polizei Hamburg habe sie die Anfrage gänzlich unbeantwortet gelassen und lediglich dem Antragsteller angeboten, diese ihr in Papierform vorliegenden Listen in der Sächsischen Staatskanzlei einzusehen. Die dafür von der Antragsgegnerin gegebenen Begründungen seien unzureichend. Der Antwort sei schon nicht zu entnehmen, auf welchen der möglichen Verweigerungsgründe des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf sich die Antragsgegnerin berufen wolle. Auch wäre, sofern sie etwa das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Geehrten hätte geltend machen wollen, dieses Geheimhaltungsinteresse mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten anhand der Gesamtumstände des Falles konkret abzuwägen gewesen. Derartige Darlegungen fehlten aber. Ebenso wäre zunächst zu klären gewesen, ob die Geehrten die Geheimhaltung überhaupt wünschten. Dazu hätte die Antragsgegnerin hinsichtlich der Angehörigen der Bundeswehr und der Polizei Hamburg zunächst bei diesen Dienstherren Nachfrage halten müssen. Es sei nicht dargetan worden, ob und inwieweit die Antragsgegnerin derartiges veranlasst habe. Der bloße Verweis auf die fehlende Zustimmung der Bundeswehr und der Polizei Hamburg sowie „erhöhte Sicherheitsanforderun-

gen“ im Vergleich zu zivilen Helfern stelle keine tragfähige Begründung dar. Auch insoweit hätte die Antragsgegnerin zunächst konkret darlegen müssen, woraus sich ein Zustimmungserfordernis ergebe und weshalb die Zustimmung verweigert worden sei. Weiterhin zeige die Antragsgegnerin auch nicht auf, dass und aus welchen Gründen Rechte Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf bereits dann verletzt sein könnten, wenn öffentlich bekannt würde, welchen Personen der Ministerpräsident den Fluthelfer-Orden verliehen habe, und weshalb ein solches Interesse der Verpflichtung der Antragsgegnerin zur öffentlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgehen solle. Demgegenüber spreche für eine öffentliche Beantwortung, dass die Verleihung von Orden ihrer Natur nach eine öffentliche Angelegenheit sei. Durch die öffentliche staatliche Ehrung erhalte der Geehrte eine Vorbildfunktion für Andere, ebenfalls nach Kräften der Allgemeinheit dienen zu wollen. Entsprechendes ergebe sich aus Nr. II der Bekanntmachung der Sächsischen Staatsregierung über die Stiftung des Sächsischen Fluthelfer-Ordens 2013 durch den Ministerpräsidenten vom 22. Juli 2013 (SächsABL. S. 740). Zudem sei die Verleihung des Fluthelfer-Ordens 2013 vom Ministerpräsidenten in zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen zelebriert und zum Teil auch im MDR-Fernsehen übertragen worden. Angesichts dessen widerspreche die Verweigerung der vollständigen öffentlichen Beantwortung dem eigenen vorherigen Verhalten der Antragsgegnerin. Es bedürfe der vollständigen, schriftlichen und öffentlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage, damit der Antragsteller als Mitglied des Sächsischen Landtags seine im öffentlichen Interesse liegende Kontrollfunktion gegenüber der Sächsischen Staatsregierung effektiv wahrnehmen könne.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt hat, indem sie dessen Kleine Anfrage Drucksache 6/3667 nicht innerhalb der sich aus Art. 51 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. §§ 56 Abs. 6 Satz 1, 59 Satz 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags ergebenden Antwortfrist vollständig beantwortete.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zu verwerfen, hilfsweise zurückzuweisen.

Sie räumt ein, die Kleine Anfrage nicht fristgerecht beantwortet zu haben. Sie sehe sich an diese Antwortfrist verfassungsrechtlich gebunden und Sorge entsprechend auch organisatorisch für deren Einhaltung; die Frist sei daher bislang auch nur in selbst bei größter Sorgfalt unvermeidlichen Einzelfällen überschritten worden. Hieran werde die Antragsgegnerin festhalten.

In der Sache sei der Antrag in mehrfacher Hinsicht unzulässig.

Soweit der Antragsteller die Fristüberschreitung rüge, fehle ihm angesichts der vorstehenden Darlegungen nunmehr das Rechtsschutzbedürfnis.

Aber auch im Übrigen werde der Antrag den verfassungsprozessualen Darlegungsanforderungen nicht gerecht. Zwar stelle es eine Verletzung von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf dar, wenn die Antwort auf eine Kleine Anfrage nicht unverzüglich erfolge. Zur Ausgestaltung des Begriffs der Unverzüglichkeit in der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags gehöre aber auch § 56 Abs. 6 Satz 1 GOLT, wonach der Präsident des Landtags, wenn die Kleine Anfrage nicht binnen vier Wochen beantwortet worden sei, die Anfrage auf Verlangen des Fragestellers, das binnen drei Wochen geltend zu machen sei, zur mündlichen Beantwortung auf die Tagesordnung der nächsten Plenarwoche setze. Damit komme einerseits zum Ausdruck, dass eine Verletzung des Fragerechts nicht in jedem Fall nach Ablauf einer vierwöchigen Frist ohne Beantwortung anzunehmen sei. Andererseits werde für den Fall einer Überschreitung der Frist ein besonderes Instrumentarium geregelt, das es dem Abgeordneten erlaube, die Antwort auf anderem Wege – in der Plenarsitzung – zu erhalten. Der Antragsteller trage nicht vor, inwiefern die Überschreitung der Antwortfrist um wenige Tage im konkreten Fall zu einer Beeinträchtigung seiner Stellung und Funktion als Abgeordneter, insbesondere seiner Aufgabe der Kontrolle der Regierung, geführt habe. Dies sei aber jedenfalls dann zu fordern, wenn wie hier kein Antrag nach § 56 Abs. 6 Satz 1 GOLT gestellt worden sei. Dadurch habe der Antragsteller selbst zum Ausdruck gebracht, dass ein weiteres Zuwarten für ihn im konkreten Fall keine wesentliche Bedeutung gehabt habe.

Dem Antragsteller fehle es zudem deshalb am Rechtsschutzbedürfnis, weil die Antragsgegnerin die Verpflichtung zur fristgerechten Beantwortung Kleiner Anfrage vorbehaltlos anerkenne und erkläre, alles dafür zu tun, dass sich eine Fristüberschreitung nicht wiederhole. Zudem regle § 56 Abs. 6 Satz 1 GOLT einen Sonderweg, den der Abgeordnete zunächst beschreiten müsse, bevor er ein Organstreitverfahren einleite. Wenn er dies nicht tue oder aber die Antwort innerhalb der dreiwöchigen Frist erhalte, gebe es keinen Grund mehr, den Verfassungsgerichtshof anzurufen.

Weiter fehle es dem Antragsteller auch deshalb an der Antragsbefugnis, weil er die Möglichkeit einer Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte nicht in der erforderlichen substantiierten Weise dargetan habe. Die Antragsgegnerin habe nicht schlechthin die Antwort verweigert, sondern diese lediglich nicht öffentlich gegeben bzw. in Form einer Einsicht in die Unterlagen angeboten. Auf diese Weise sei das Informationsinteresse des Antragstellers befriedigt worden bzw. habe dieser selbst es in der Hand gehabt, dieses Interesse zu befriedigen. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes (Entscheidung vom 26. Juli 2006 – Vf. 11-IVa-05 – juris) sei das Fragerecht eines Abgeordneten schon dann nicht verletzt, wenn dieser die Möglichkeit habe, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen. Hierzu verhalte sich der Antragsteller nicht. Auch setze sich der Antragsteller nicht hinreichend mit den Begründungen in der Antwort der Antragsgegnerin auseinander. Er gehe nicht darauf ein, dass es – wie im Antwortschreiben dargestellt – der Antragsgegnerin angesichts der Zahl der Betroffenen nicht möglich gewesen sei, jeden einzelnen nach der Zustimmung zur Veröffentlichung zu fragen. Ebenso wenig lege er dar, weshalb die von ihm hervor gehobene teilweise öffentliche Verleihung des Fluthelfer-Ordens das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch im Hinblick auf eine Veröffentlichung der Namen im Internet und

deren relativer Dauerhaftigkeit zurücktreten lassen solle. Er mache nicht deutlich, weshalb es für seine Aufgabe als Abgeordneter, die Regierung auch dadurch zu kontrollieren, dass er Erkenntnisse öffentlich verwende, erforderlich sein solle, die Information im Internet zu verbreiten. Ebenso wenig lege er dar, weshalb die anderen Abgeordneten des Landtags die angefragten Erkenntnisse zur Kontrolle der Staatsregierung benötigten. Vielmehr führe er selbst aus, dass die Öffentlichkeit und andere Abgeordnete bereits durch die öffentliche Verleihung hätten Kenntnis nehmen können.

Der Antrag sei aber jedenfalls unbegründet. Die Begründung für die nicht öffentlich erteilte bzw. angebotene Antwort sei ausreichend. Auch wenn – abweichend von der vorzitierten Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes – auch insoweit die strengen Anforderungen einer Antwortverweigerung gelten sollten, seien diese hier erfüllt. Einer öffentlichen Antwort stehe das Recht der mit dem Orden ausgezeichneten Personen auf informationelle Selbstbestimmung entgegen. Bei Veröffentlichung einer vollständigen Antwort im Dokumentationssystem „EDASwebservice“ des Sächsischen Landtags und damit im Internet könne selbst bei späterer Löschung die entsprechende Seite im Internet über Suchmaschinen rekonstruiert werden und sei deren Veröffentlichung damit nahezu irreversibel. Dies habe eine andere Qualität als die bloße öffentliche Verleihung und ggf. deren Übertragung im Fernsehen. Ohne Zustimmung der Betroffenen, deren Einholung angesichts ihrer Vielzahl selbst innerhalb einer möglicherweise nach § 59 GOLT verlängerten Frist nicht möglich sei, komme eine Veröffentlichung daher nicht in Betracht. Die Qualität des Grundrechtseingriffs sei besonders erheblich und führe dazu, dass das Interesse der Betroffenen dasjenige der Öffentlichkeit überwiege. Zudem sei dem Antragsteller Einsicht in die entsprechenden Listen angeboten worden bzw. seien ihm diese sogar schriftlich überlassen worden. Die erforderlichen Darlegungen zu alledem seien in dem Antwortschreiben vom 5. Februar 2016 enthalten gewesen. Dort sei auch einzelfallbezogen abgewogen worden. Dies zeige sich schon darin, dass ein alternativer Weg zur üblichen Verfahrensweise gewählt worden sei, um dem Auskunftsrecht des Antragstellers unter Wahrung der Rechte Dritter weitestgehend entgegen zu kommen. Dies ergebe sich auch aus der Formulierung: „Um dem verfassungsrechtlichen Informationsanspruch des Abgeordneten (dennoch) zu entsprechen...“.

III.

Der Sächsische Landtag hatte Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

B.

Der Antrag ist zulässig, jedoch nur teilweise begründet.

I.

Der Antrag ist zulässig.

1. Der Antragsteller besitzt das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

Die von der Antragsgegnerin angesprochene und vom Antragsteller vorliegend nicht genutzte Möglichkeit, seine Kleine Anfrage gemäß § 56 Abs. 6 Satz 1 GOLT nach fruchtlosem Ablauf der dort geregelten Vierwochenfrist zur – öffentlichen – Beantwortung auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Plenarsitzung des Sächsischen Landtags setzen zu lassen, ist – auch hinsichtlich der gerügten Überschreitung der Antwortfrist – kein Mittel, dessen sich der Abgeordnete vor Anrufung des Verfassungsgerichtshofs im Organstreitverfahren erfolglos bedient haben müsste. Dementsprechend ist für den Beginn der Frist zur Stellung eines Organstreitantrags (§ 18 Abs. 3 SächsVerfGHG) in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs stets unmittelbar an den Zeitpunkt des Zugangs des entsprechenden Antwortschreibens angeknüpft worden (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 5. November 2009 – Vf. 133-I-08; Urteil vom 19. Juli 2012 – Vf. 102-I-11; Beschluss vom 19. Juli 2012 – Vf. 21-I-12).

Die Möglichkeit des § 56 Abs. 6 Satz 1 GOLT steht dem Abgeordneten zwar als Alternative zur unmittelbaren Anrufung des Verfassungsgerichtshofs zu. Dagegen ist diese Möglichkeit keine Art „Vorverfahren“, auf welches die Staatsregierung vor Anrufung des Verfassungsgerichtshofs verweisen könnte. Anderenfalls hätte es die Staatsregierung in der Hand, sich die Vierwochenfrist zur Beantwortung mittelbar dadurch selbst zu verlängern, dass sie die Antwort zunächst überhaupt nicht oder aber ersichtlich unvollständig erteilt und sodann abwartet, ob der Abgeordnete den Antrag auf Plenarbehandlung stellt, um anschließend dort die Antwort – vollständig – zu erteilen, ohne dies als Berichtigung (dazu sogleich unten 2.) kennzeichnen zu müssen. Damit aber würde die – den Begriff „unverzüglich“ in Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf konkretisierende, auf der Grundlage des Art. 51 Abs. 3 SächsVerf beruhende und in § 56 Abs. 6 Satz 1 GOLT geregelte – Antwortfrist weitgehend entwertet und die Effektivität des Fragerechts des Abgeordneten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf nachhaltig beeinträchtigt.

2. Das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers ist auch nicht dadurch – teilweise – entfallen, dass die Antragsgegnerin in der Antragsrüge die Fristüberschreitung eingeräumt und zugesichert hat, die Antwortfrist weiterhin ernst nehmen zu wollen. Anders als in den Fällen, in denen sie eine entgegen Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf i.V.m. § 56 Abs. 6 Satz 1 GOLT zwar fristgerecht, aber unvollständig oder unrichtig erteilte Antwort auf eine Kleine Anfrage sodann im parlamentarischen Verfahren ausdrücklich sowie vollständig und nach bestem Wissen berichtigt und damit den vorangegangenen Verfassungsverstoß geheilt hat (s. zu alledem SächsVerfGH, Urteil vom 20. Januar 2017 – Vf. 42-I-16; Urteil vom 20. Januar 2017 – Vf. 15-I-16, jeweils m.w.N.), fehlt es hier an einer solchen „Heilungswirkung“. Zum einen sind die genannten Ausführungen der Antragsgegnerin nur in der Antragsrüge an den Verfassungsgerichtshof erfolgt, nicht dagegen im parlamen-

tarischen Verfahren. Zum anderen kann im Unterschied zu inhaltlichen Mängeln einer fristgerecht erteilten Antwort der Fristverstoß selbst nicht nachträglich ungeschehen gemacht werden. Die bloße, mit dem Eingeständnis der Fristüberschreitung verbundene Zusicherung, die Antwortfrist in Zukunft (wieder) ernst nehmen zu wollen, vermag daran nichts zu ändern. Hinzu kommt, dass die Antragsgegnerin vorliegend für die Fristüberschreitung keinerlei Gründe genannt hat.

3. Der Antrag genügt auch den Substantiierungsanforderungen.

- a) Soweit der Antragsteller die Überschreitung der Antwortfrist rügt, legt er die betreffenden kalendarischen Daten vollständig und zutreffend dar. Weitere Darlegungen – etwa zur Dringlichkeit des Anliegens, die konkrete Kleine Anfrage fristgerecht beantwortet zu erhalten – sind nicht erforderlich. Denn die Antwortfrist des Art. 51 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. § 56 Abs. 6 Satz 1 GOLT differenziert nicht nach der Dringlichkeit des Anliegens, welches der Abgeordnete mit seiner Kleinen Anfrage verfolgt.
- b) Auch im Übrigen ist den Darlegungsanforderungen genügt. Der Antragsteller rügt insoweit eine Verletzung seines Antwortanspruchs aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf durch die Art und Weise der Beantwortung seiner Kleinen Anfrage, nämlich zum einen durch die Übersendung der Liste der mit dem Fluthelfer-Orden 2013 ausgezeichneten Zivilpersonen nur zu seinem persönlichen Gebrauch und zum anderen durch die Kenntnisnahmemöglichkeit hinsichtlich der mit diesem Orden ausgezeichneten Angehörigen der Bundeswehr und der Polizei Hamburg allein im Wege einer Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Sächsischen Staatskanzlei und mithin wiederum nur für ihn selbst. Nach seinen Darlegungen, in denen er sich in der erforderlichen Weise mit den Ausführungen in der Antwort der Antragsgegnerin zu den entsprechenden Fragen auseinandersetzt, erscheint eine entsprechende Rechtsverletzung möglich. Ob sie – wie die Antragsgegnerin meint – bei Übertragung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes zu derartigen Fallgestaltungen auf die Rechtslage im Freistaat Sachsen aus grundsätzlichen Erwägungen ausscheidet oder aber nach den Umständen des Einzelfalls nicht vorliegt, ist keine Frage der Zulässigkeit, sondern allein eine solche der Begründetheit des Organstreitantrags.

II.

Der Antrag ist hinsichtlich der Rüge der Überschreitung der Antwortfrist ebenso begründet wie insoweit, als die Antragsgegnerin die Namen der für einen Fluthilfeinsatz im Jahre 2013 geehrten Angehörigen der Bundeswehr und der Polizei Hamburg dem Antragsteller nicht hat zukommen lassen, sondern diesen auf eine Einsichtnahme in der Sächsischen Staatskanzlei verwiesen hat. Im Übrigen dagegen ist der Antrag nicht begründet.

1. Die Antragsgegnerin hat nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf die Pflicht, Kleine Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Dabei dient das Fragerecht des Abgeordneten dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Die Antragsgegnerin als Spitze der Landesverwaltung verfügt über Mittel für eine umfassende Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Bewältigung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen. Das Fragerecht soll den Abgeordneten die Teilhabe an diesen Informationen ermöglichen (SächsVerfGH, Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10; Urteil vom 28. Januar 2016 – Vf. 63-I-15; st. Rspr.).

Mit dem Frage- und Informationsrecht korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Antragsgegnerin, die nicht nur gegenüber dem Fragesteller, sondern gegenüber allen Abgeordneten und in der Öffentlichkeit hin angelegt ist (SächsVerfGH, Urteil vom 28. Januar 2016 – Vf. 63-I-15; Urteil vom 29. September 2014 – Vf. 69-I-13; Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10). Dabei sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Antragsgegnerin verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand innerhalb der Antwortfrist in Erfahrung bringen kann (SächsVerfGH, Urteil vom heutigen Tag – Vf. 1-I-17; Urteile vom 28. Januar 2016 – Vf. 67-I-15 und Vf. 68-I-15).

Diese Antwortpflicht unterliegt allerdings verschiedenen Beschränkungen. Nach Art. 51 Abs. 2 SächsVerf kann die Antragsgegnerin die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren oder einer Beantwortung gesetzliche Regelungen, Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen. Da die in Art. 51 Abs. 2 SächsVerf genannten Rechtsgüter wie auch der parlamentarische Informationsanspruch auf der Ebene des Verfassungsrechts angesiedelt sind, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass sie so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 20. April 2010 – Vf. 54-I-09; Urteil vom 28. Januar 2016 – Vf. 63-I-15; BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984, BVerfGE 67, 100 [143 f.]). Diese Bewertung hat die Antragsgegnerin einzelfallbezogen anhand der jeweiligen Gesamtumstände vorzunehmen (vgl. SächsVerfGH, a.a.O.; BVerfG, a.a.O.).

Verweigert die Staatsregierung eine Antwort unter Berufung auf Art. 51 Abs. 2 SächsVerf, muss sie die für maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darlegen, damit die Ablehnung nachvollziehbar wird. Andernfalls wäre es dem Abgeordneten nicht möglich zu beurteilen, ob die Verweigerung der Antwort verfassungsgemäß ist (SächsVerfGH, Urteil vom 28. Januar 2016, a.a.O.; Beschluss vom 20. April 2010, a.a.O.; Beschluss vom 5. Februar 1998 – Vf. 14-I-97).

In rechtlicher Hinsicht muss die Antragsgegnerin mitteilen, auf welchen Ablehnungsgrund sie sich stützt und – soweit er nicht in Art. 51 Abs. 2 SächsVerf benannt oder in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs anerkannt ist – woraus sich dieser ergibt. Wenn sie sich auf entgegenstehende gesetzliche Regelungen oder Rechte Dritter beruft, muss sie die-

se in einer dem Antragsteller nachvollziehbaren Weise darlegen. Insbesondere wenn entgegenstehende Rechte Dritter geltend gemacht werden, muss ferner deutlich werden, welcher Personenkreis betroffen sein soll (SächsVerfGH, Urteil vom 28. Januar 2016, a.a.O.; Urteil vom 16. April 1998 – Vf. 14-I-97). Wegen des Widerstreits zwischen den Rechten Dritter einerseits und dem parlamentarischen Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf andererseits muss die Antragsgegnerin in einem solchen Fall die kollidierenden Interessen anhand der jeweiligen Gesamtumstände gegeneinander abwägen (SächsVerfGH, Urteil vom 20. April 2010 – Vf. 54-I-09). In zumutbarem Umfang ist hierbei auch abzuklären, ob jene Rechtsträger, zu deren Schutz sich die Antragsgegnerin berufen fühlt, einen solchen Schutz überhaupt erstreben (zum Ganzen SächsVerfGH, Urteil vom 21. Februar 2013 – Vf. 45-I-12).

Soweit die Nichterteilung einer öffentlichen Antwort nach diesen Maßstäben gerechtfertigt ist, hat die Staatsregierung vor der vollständigen Verweigerung einer Antwort zu prüfen und zu begründen, ob – bzw. dass und warum nicht – eine vollständige oder jedenfalls teilweise Erteilung der Antwort zumindest in einer vertraulichen Sitzung eines entsprechenden Gremiums des Sächsischen Landtags in Betracht kommt. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch auf Beantwortung gestellter Fragen gegenüber allen Abgeordneten und in der Öffentlichkeit hin angelegt. Gegebenenfalls sind aber andere Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die das Informationsinteresse des Parlaments und der Abgeordneten unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen (SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014 – Vf. 69-I-13 unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 2009, BVerfGE 124, 161 [193]). Hierbei ist, solange und soweit der Landtag in seiner Geschäftsordnung keine entsprechenden Verfahren geschaffen hat, das Spannungsverhältnis zwischen Geheimhaltungsbedürftigkeit und parlamentarischem Informationsanspruch unter unmittelbarem Rückgriff auf die Verfassung aufzulösen (SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014, a.a.O., unter Verweis auf VerfGH NRW, Urteil vom 19. August 2008 – 7/07 – juris). Angesichts der Bedeutung, die die Anzahl der Geheimnisträger für das Risiko einer ungewollten Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen hat (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014, a.a.O.; Beschluss vom 24. Februar 2005 – Vf. 121-I-04; Wolff, JZ 2010, S. 176), kann besonderen Geheimhaltungsinteressen mittels einer Begrenzung des Kreises der zu informierenden Abgeordneten Rechnung getragen werden, indem etwa auf ein vertrauliches Verfahren im fachlich zuständigen Ausschuss zurückgegriffen wird (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014, a.a.O.; Urteil vom 19. Juli 2012 – Vf. 102-I-11; Teuber, *Parlamentarische Informationsrechte*, 2007, S. 198 f.). Das Fragerecht des einzelnen Abgeordneten ist durch Art. 51 Abs. 1 SächsVerf als eigenständiges, vom Informationsrecht des Landtags unabhängiges Recht gewährleistet. Daher ist es in Fällen außerordentlicher Geheimhaltungsbedürftigkeit auch denkbar, die Antwort auf entsprechende Fragen ausschließlich an den Fragesteller unter Geheimschutzbedingungen zu erteilen und anderen Abgeordneten nicht zur Kenntnis zu bringen (SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014, a.a.O. unter Verweis auf BayVerfGH, Entscheidung vom 20. März 2014 – Vf. 72-IVa-12 – juris Rn. 85).

2. Diesen Anforderungen hat die Antragsgegnerin insoweit nicht entsprochen, als sie die Antwort nicht innerhalb der Vierwochenfrist des Art. 51 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. § 56 Abs. 6 Satz 1 GOLT und damit nicht „unverzüglich“ im Sinne des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf erteilt hat. Diese – wie oben dargelegt ausnahmslos geltende – Frist begann gemäß § 56 Abs. 6 Satz 1 GOLT „nach Absendedatum des Landtags“ der Kleinen Anfrage Drucksache 6/3667 (6. Januar 2016) durch den Landtag an die Staatsregierung und endete daher mit dem Ablauf des 3. Februar 2016. Die – zudem erst am 5. Februar 2016 unterzeichnete – Antwort der Staatsregierung ging am 10. Februar 2016 beim Landtag ein. Eine mögliche Verlängerung der Antwortfrist gemäß § 59 Satz 2 GOLT hatte die Antragsgegnerin nicht beantragt. Gründe, die diese Fristüberschreitung rechtfertigen könnten, hat die Antragsgegnerin nicht vorgetragen, so dass offen bleiben kann, ob und inwieweit derartige Gründe – nach Art einer „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ – überhaupt berücksichtigungsfähig wären.
3. Die Antragsgegnerin hat auch den Anspruch des Antragstellers auf nach bestem Wissen vollständige Beantwortung seiner Kleinen Anfrage aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf insoweit verletzt, als sie ihm die Namen der für einen Fluthilfeinsatz im Jahre 2013 geehrten Angehörigen der Bundeswehr und der Polizei Hamburg nicht hat zukommen lassen, sondern ihn auf eine Einsichtnahme in die entsprechenden Listen in der Sächsischen Staatskanzlei verwiesen hat.
 - a) Eine insoweit mögliche Verletzung des verfassungsrechtlichen Auskunftsanspruchs des Antragstellers scheidet nicht wegen einer – von der Antragsgegnerin angeregten – Heranziehung der Erwägungen aus der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juli 2006 des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes (Vf. 11-IVa-05 – juris) aus. Dort (a.a.O., Rn. 441) wird ausgeführt, dass eine zulässige Form der Beantwortung parlamentarischer Anfragen darin bestehen kann, den Fragesteller in geeigneten Fällen auf andere öffentlich zugängliche Informationsquellen zu verweisen. Darum geht es jedoch vorliegend gerade nicht. In der Entscheidung (a.a.O., Rn. 519) wird zwar auch der Verweis auf nicht-öffentliche Unterlagen – auch solche des Landtages –, zu denen die dortigen Antragsteller als Abgeordnete Zugangsberechtigt waren, als hinreichend angesehen. Dadurch wird aber nicht hinreichend in Rechnung gestellt, dass die mit einer parlamentarischen Anfrage erstrebten Informationen dem Abgeordneten nicht nur zur Befriedigung seines höchstpersönlichen Informationsinteresses zur Verfügung stehen sollen, sondern es ihm grundsätzlich auch ermöglichen sollen, mit ihnen „Politik zu machen“. Dies bedeutet notwendigerweise in der Regel auch, sie in und gegenüber der Öffentlichkeit verwerten zu können (vgl. dazu auch schon SächsVerfGH, Urteil vom 20. Januar 2017 – Vf. 42-I-16). Dementsprechend ist die Antwortpflicht der Staatsregierung aus Art. 51 SächsVerf auch auf die Beantwortung gestellter Kleiner Anfragen nicht nur gegenüber dem Fragesteller, sondern gegenüber allen Abgeordneten und in der Öffentlichkeit hin angelegt, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen stehen (SächsVerfGH, Urteil vom 29. September 2014 – Vf. 69-I-13; Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10; Urteil vom 28. Januar 2016 – Vf. 63-I-15).

- b) Die Antragsgegnerin hat es abgelehnt, die Namen der geehrten Fluthelfer, die als Angehörige der Bundeswehr oder der Polizei Hamburg tätig geworden sind, dem Antragsteller zum persönlichen Gebrauch zukommen zu lassen, ohne hierfür tragfähige Gründe vorzubringen.

Durch die von ihr hervorgehobene fehlende – allerdings offensichtlich zu keinem Zeitpunkt beantragte – Zustimmung der Dienstherren dieser beiden Personengruppen und durch die von ihr aufgeführten Sicherheitsbelange, diese Gruppen betreffend, hat sich die Antragsgegnerin nicht gehindert gesehen, die Namen der Angehörigen dieser Gruppen dem Antragsteller überhaupt zur Kenntnis gelangen zu lassen. Auch hat sie, indem sie ihm die persönliche Kenntnisnahme durch Einblick in die Listen in der Sächsischen Staatskanzlei angeboten hat, diese Kenntnisnahme – ebenso wie bei den zivilen Geehrten – nicht wegen entgegenstehender persönlicher Rechte dieser Personen als unzulässig angesehen.

Dann aber durfte die Antragsgegnerin hinsichtlich der Art und Weise, wie sie dem Antragsteller die Listen der geehrten Bundeswehr- und Polizeiangehörigen zur Kenntnis bringen würde, nicht hinter diejenigen zurückbleiben, die sie bezüglich der geehrten Zivilpersonen gewählt hat, nämlich durch Übersendung der Namenslisten nur zur persönlichen Kenntnis des Antragstellers. Indem sie ihn stattdessen darauf verwiesen hat, sich diese Kenntnis seinerseits, in der Sächsischen Staatskanzlei und durch bloßen Einblick in die entsprechenden Namenslisten einzuholen, hat die Antragsgegnerin verkannt, dass sie nach Art. 51 Abs. 1 SächsVerf verpflichtet ist, die Kleinen Anfragen der Abgeordneten (Art. 51 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. § 56 GOLT) im Landtag und selbst zu beantworten. Das schließt es grundsätzlich aus, die Antwort dem Abgeordneten im Sinne der Erfüllung einer „Holschuld“ lediglich anzubieten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es nicht um die Verweisung auf öffentlich zugängliche, dauerhaft zur Verfügung stehende Quellen geht (hierzu SächsVerfGH, Urteil vom 28.01.2016 – Vf. 63-I-15; Urteil vom 5.11.2010 – Vf. 35-I-10). Vorliegend wird dieses Defizit noch dadurch verstärkt, dass die Informationserteilung nur außerhalb des Landtagsgebäudes angeboten wurde. Gründe, dies vorliegend abweichend zu handhaben, hat die Antragsgegnerin nicht vorgetragen. Insbesondere sind die von ihr angeführten Sicherheitsbelange, den genannten Personenkreis betreffend, hierfür nicht geeignet.

4. Im Übrigen ist der Antrag unbegründet. Die Antragsgegnerin hat die Rechte des Antragstellers aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf – jenseits des unter Ziff. 3 dargestellten Verstoßes – nicht dadurch verletzt, dass sie die Namen der Geehrten nicht öffentlich, sondern nur zur persönlichen Information des Antragstellers übermittelt bzw. angeboten hat.

Die Antragsgegnerin hat die öffentliche Erteilung der von ihr dem Antragsteller gegebenen (Zivilpersonen) bzw. angebotenen (Bundeswehr- und Polizeibedienstete) Antwort unter sinngemäßer Bezugnahme auf entgegenstehende Rechte Dritter (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf) verweigert. Als derartige Rechte Dritter hat sie die „schützenswerten(n) persönliche(n) Daten des jeweils Beliehenen“ und, soweit es die geehrten Angehörigen der Bundeswehr und

der Polizei Hamburg betrifft, die fehlende Zustimmung dieser Behörden zur Herausgabe der Namen genannt. Bezüglich letzterer hat sie weiter auch darauf verwiesen, dass „im Vergleich zu den zivilen Helfern ... diese Personaldaten zudem erhöhten Sicherheitsanforderungen“ unterlägen. Damit hat sie in der Sache insoweit auch auf „überwiegende Belange des Geheimschutzes“ im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf Bezug genommen. Dass diese Verfassungsbestimmung jeweils nicht ausdrücklich zitiert wird, schadet dabei nicht, solange sich der Bezug – wie hier – eindeutig herstellen lässt.

a) Jedenfalls das Bestehen von Gegenrechten Dritter hat die Antragsgegnerin zutreffend angenommen. Den Geehrten steht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 SächsVerf) zu. Zur Bekanntgabe ihrer Namen bedurfte es daher – weil keine gesetzlichen Offenbarungsbefugnisse greifen – ihrer Einwilligung. Denn es liegt in ihrer Entscheidungsfreiheit, darüber zu befinden, ob sie durch eine öffentliche Namensnennung für die breite Öffentlichkeit dauerhaft als mit dem Fluthelfer-Orden 2013 Ausgezeichnete erkennbar werden und bleiben wollten. Dieses Rechts haben sie sich nicht dadurch begeben, dass sie die Fluthilfe als Teil ihres Auftretens in der „Sozialsphäre“, also nicht im höchstpersönlichen Bereich, geleistet haben oder dass sie insoweit – als Angehörige der Bundeswehr oder der Polizei Hamburg – im Rahmen der Erfüllung einer dienstlicher Aufgabenzuweisung tätig geworden sind. Ebenso wenig steht diesem Schutz entgegen, dass sie – als zivile oder uniformierte Geehrte – die Ehrung überhaupt angenommen haben. Denn die Erteilung der Einwilligung in eine Veröffentlichung ihrer Namen, zumal in einer über das Internet sodann praktisch unwiderruflich zugänglichen Publikation (Informationssystem „EDAS-Webservice“ des Sächsischen Landtags), war nach den Verleihungsregeln nicht Voraussetzung der Ehrung. Den Geehrten musste auch sonst die Möglichkeit einer solchen Veröffentlichung nicht als Abwägungsgesichtspunkt bei ihrer Entscheidung über eine Annahme der Ehrung vor Augen stehen. An alledem ändert sich auch nichts, soweit die Ehrungen in öffentlichen Veranstaltungen erfolgt sind, selbst wenn die betreffende Veranstaltung vom (regionalen) Fernsehen übertragen oder sonst über sie in der Presse berichtet worden ist. Denn die Flüchtigkeit einer derartigen Information ist mit der Dauerhaftigkeit einer Landtagsdrucksache, zumal wenn diese im Internet veröffentlicht wurde, nicht zu vergleichen.

Einwilligungen im Sinne von § 4 Abs. 3 und 4 SächsDSG von Geehrten lagen nicht vor, auch nicht durch die Entgegennahme der Orden, und konnten auch nicht zumutbarer Weise vor Erteilung der Antwort an den Antragsteller eingeholt werden. Die Einschätzung der Antragsgegnerin, dass die Einwilligungen bei der hohen Zahl der Betroffenen (4.281 zivile und 5.316 uniformierte Helfer) nicht innerhalb der Antwortfrist des § 56 Abs. 6 Satz 1 GOLT würden erlangt werden können, ist nach der Lebenserfahrung nachvollziehbar.

Der Antragsgegnerin kann insoweit auch nicht vorgeworfen werden, dass sie sich nicht mit einer Bitte um Fristverlängerung gemäß § 59 GOLT an den Antragsteller gewandt hat. Denn es obliegt allein der verfassungsgerichtlich nicht überprüfbaren Entscheidung der Staatsregierung, vor Erteilung einer Antwort auf die ursprüngliche Kleine Anfrage

auf eine Fristverlängerung durch den Präsidenten des Landtages hinzuwirken (Fortführung von SächsVerfGH, Urteile vom 28. Januar 2016 – Vf. 67-I-15 und Vf. 68-I-15).

- b) Die Antragsgegnerin hat die von ihr in Anspruch genommenen Gegenrechte im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf nicht ungeprüft über den – in seinem Gewicht nicht zu relativierenden – verfassungskräftigen Antwortanspruch des Antragstellers aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf gestellt, sondern die aus ihrer Sicht widerstreitenden Verfassungsgüter gegeneinander abgewogen. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass sie zwar auch eine Mitteilung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtags oder eines seiner Ausschüsse nicht für vertretbar halte. Wohl aber hat sie, „um dem verfassungsrechtlichen Informationsanspruch des Abgeordneten zu genügen“, dem Antragsteller zur persönlichen Nutzung die Namen und Vornamen der geehrten Zivilpersonen sowie die Zeitpunkte ihrer Ehrung mitgeteilt und, „um dem verfassungsrechtlichen Informationsanspruch des Abgeordneten dennoch zu entsprechen“, dem Antragsteller angeboten, hinsichtlich der ausgezeichneten Bundeswehr- und Polizeiangehörigen „die in Papierform vorliegenden Listen in der Sächsischen Staatskanzlei“ einzusehen.

Angesichts dieser Ausführungen kann von einem Abwägungsausfall keine Rede sein.

- c) Die Abwägung ist – abgesehen von dem oben zu 3. Ausgeführten – auch inhaltlich nicht zu beanstanden, ohne dass es insoweit – hinsichtlich der Angehörigen der Bundeswehr und der Polizei Hamburg – auf die von der Antragsgegnerin zusätzlich zum Gesichtspunkt des Schutzes der persönlichen Daten der Geehrten angeführten Sicherheitsbelange oder Zustimmungserfordernisse der Dienstherrn ankäme. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin die Antwort nicht vollständig verweigert hat. Vielmehr hat sie hinsichtlich der geehrten Zivilpersonen die Anzahl der Geehrten öffentlich genannt und dem Antragsteller die vollständige Namensliste schriftlich übermittelt; bezüglich der Bundeswehr- und Polizeiangehörigen hat sie ebenfalls die Gesamtzahl der Geehrten öffentlich mitgeteilt und dem Antragsteller die persönliche Kenntnisnahme der Namenslisten angeboten.
- aa) Das Interesse des Antragstellers, selbst diese Namen zu erfahren, ist dadurch deshalb nicht beeinträchtigt worden, weil er die Namen schriftlich erhalten hat (Zivilpersonen) bzw. ihm deren persönliche Kenntnisnahme – wenn auch in der verfassungsrechtlich unzureichenden Form der bloßen Einsichtnahme in diese, gleichfalls vollständige Listen in der Sächsischen Staatskanzlei (dazu oben 3.) – angeboten wurde (Bundeswehr- und Polizeiangehörige).
- bb) Aber auch im Lichte der Öffentlichkeitsfunktion der Kleinen Anfragen und ihrer Beantwortung ist diese Verfahrensweise nicht zu beanstanden.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durfte hier deswegen von der Antragsgegnerin als vorrangig eingeschätzt werden, weil die Betroffenen

– wie vorstehend zu a) ausgeführt – mit einer dauerhaften Veröffentlichung ihrer Namen nicht zu rechnen brauchten und anderenfalls ohne eigenes Zutun zum Gegenstand politischer Diskussionen hätten werden können. Die Veröffentlichung ihrer Namen würde somit zu einer doppelten Kontextänderung führen, auf die die Geehrten keinen Einfluss gehabt hätten und die für sie auch nicht absehbar gewesen wäre. Zum einen würde der Umstand der Ehrung aus dem privaten oder allenfalls flüchtig öffentlichen Kreis heraus in die dauerhafte Öffentlichkeit gehoben. Zum anderen würde der Name der Betroffenen in den politischen Raum eingeführt und könnte dort zum Gegenstand einer möglichen politischen Auseinandersetzung werden. Sich dem durch eine Nichtveröffentlichung des Namens entziehen zu können, ist ein gewichtiger Schutzaspekt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Das hierdurch begründete Gewicht des betroffenen Grundrechts wird noch dadurch verstärkt, dass sich die einzelnen Geehrten angesichts der Vielzahl an Ehrungen und der niedrighschwelligigen Voraussetzungen für den Erhalt des „Fluthelferordens“ bei dessen Annahme – abgesehen von einer eventuellen punktuellen und vorübergehenden Öffentlichkeit des Vorgangs – einer gewissen dauerhaften Anonymität sicher sein konnten, aus der sie bei einer öffentlichen Namensnennung nunmehr unwiderruflich herausgehoben werden würden.

Es kommt hinzu, dass die Antragsgegnerin die Beantwortung der Kleinen Anfrage auch gegenüber der Öffentlichkeit nicht vollständig verweigert, sondern den Auskunftsanspruch des Abgeordneten auch öffentlich teilweise erfüllt hat. Denn sie hat sowohl die Gesamtzahl der geehrten Personen offengelegt als auch im öffentlichen Teil der Antwort bereits zwischen „zivilen Geehrten“ und Angehörigen von Bundeswehr und Polizei unterschieden und die dazugehörigen konkreten Zahlen genannt. Dies ermöglicht auch der Öffentlichkeit eine differenzierende Betrachtung der Gesamtanzahl der Geehrten und eine nähere Eingrenzung der Ordensempfänger.

Eine Gesamtschau dieser Umstände lässt die von der Antragsgegnerin getroffene – ihr nach Art. 51 Abs. 2 SächsVerf obliegende – Entscheidung als gerechtfertigt erscheinen, den Informationsanspruch des Abgeordneten nur teilweise in der Öffentlichkeit zu erfüllen.

- cc) Angesichts der damit gerechtfertigten Verweigerung der öffentlichen Beantwortung der Frage nach den Namen der Geehrten hat die Antragsgegnerin ihrer Pflicht, einem fragestellenden Abgeordneten auch in denjenigen Fällen, in denen eine öffentliche Beantwortung der Frage nach Art. 51 Abs. 2 SächsVerf verweigert werden darf, so weit wie möglich eine Antwort zukommen zu lassen, durch die persönliche Erteilung der Antwort bzw. – vorbehaltlich des unter 3. Ausgeführten – durch das Angebot der Einsichtnahme in die entsprechenden Listen genügt.

C.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat dem Antragsteller gemäß § 16 Abs. 4 SächsVerfGHG die Hälfte seiner notwendigen Auslagen zu erstatten.

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Schurig

gez. Trute

gez. Versteyl